

# NEWSLETTER 29

## 2020/21



### Schimmelproblematik

Um eine mögliche Belastung der Raumluft mit Schimmelsporen auszuschließen, hat der Schulträger Anfang dieser Woche 64 Luftreinigungsgeräte geliefert. Diese werden in allen Räumen aufgestellt und betrieben, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten. Diese Maßnahme dient dazu, dass neben der Unterdruckerzeugung im Keller sowie der Beschleunigung der Kellerzugänge, keine weitere Kontamination des Erdgeschosses durch Schimmelsporen erfolgen kann. Abhängig von den Ergebnissen weiterer Kontrollmessungen und der Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Gesundheitsamt könnten bis zum Beginn der eigentlichen Sanierung damit bisher gesperrte Räume wieder temporär genutzt werden.

Die Planungen der Schimmelsanierung werden mit viel Energie bearbeitet und es besteht berechtigte Hoffnung, dass im Laufe des kommenden Schuljahres die eigentlichen Sanierungsarbeiten beginnen können.

### Verpflichtende Selbsttests

Es gibt zwei wichtige Anpassungen in der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung.

#### **1. Anpassung zur Testpflicht für das pädagogische und nichtpädagogische Personal**

Neben Lehrkräften müssen nun **alle** an der Schule tätigen Personen, die regelmäßigen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, sich verpflichtend zwei Mal wöchentlich selbst testen. Zur letztgenannten Personengruppe gehören beispielsweise:

- das weitere an Schulen tätige pädagogische Personal unabhängig vom Arbeitgeber. Dies umfasst auch diejenigen, die an Betreuungsangeboten (Erzieherinnen und Erzieher) mitwirken,
- das nichtpädagogische Personal (z.B. Schulsekretariat, Hausmeister/Hausmeisterin) einschließlich des Personals von Caterern oder der Tagesreinigung, wenn dieses Kontakt zu Schülerinnen und Schülern hat und
- Ehrenamtliche, wie etwa Lesepaten und Lesepatinnen.

Es kommt somit nicht auf den arbeitsrechtlichen Status der jeweiligen Person an, sondern lediglich darauf, ob sie in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern steht und so eine Ansteckung möglich ist. In Abgrenzung dazu gilt die Testpflicht nicht für Personen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern haben (z.B. Reinigungskräfte, außerhalb der Tagesreinigung) oder für Personen, die sich nur kurz auf dem Schulgelände befinden (z.B. Lieferantinnen und Lieferanten oder Postbotinnen und Postboten).

## Wie muss getestet werden?

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen mit regelmäßigem unmittelbarem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern müssen sich **2x pro Woche** testen. Dies gilt **unabhängig** von der Sieben-Tage-Inzidenz.

Folgende Testmöglichkeiten gibt es:

- PCR-Test,
- Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test,
- Selbsttest unter Aufsicht in der Schule,
- Selbsttest ohne Aufsicht (z.B. Zuhause).

Wenn die jeweilige Lehrkraft oder eine andere an der Schule tätige Person den Selbsttest ohne Aufsicht durchgeführt hat, muss die jeweilige Person mittels schriftlicher Selbstauskunft bestätigen, dass ihr Testergebnis negativ war.

Die Testpflicht gilt nur an Tagen, an denen man an der Schule anwesend ist. Ist dies nur an einem Tag in der Woche der Fall, muss nur an diesem Tag ein Test durchgeführt werden. Bei mehr als einem Tag Anwesenheit an der Schule gilt eine zweimalige Testpflicht.

Bezüglich der Ausnahmen für Geimpfte und Genesene gilt § 6c der Zweiten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der eine **Ausnahme von der Testpflicht** für folgende Personen vorsieht:

1. **Geimpfte**, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung **mindestens 14 Tage** zurückliegt,
1. **Genesene**, die ein **mehr als sechs Monate** zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens **eine** Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie
2. **Genesene**, die ein **mindestens 28 Tage** und **höchstens sechs Monate** zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

## 2. Anpassung zur Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

Bezüglich der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wird in der SchulHygCoV-19-VO klargestellt, dass die Beauftragung der Erziehungsberechtigten, die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen und auch zu bestätigen, durch die jeweilige Schulleitung **nicht erlaubt** ist. Auch eine Beauftragung der Schülerinnen und Schüler selbst oder von Personen, die in einem persönlichen Näheverhältnis zu ihnen stehen, ist nicht gestattet.

Eine solche Beauftragung würde der Testpflicht, die grundsätzlich durch Testung in der Schule erfüllt ist, widersprechen. Die Beaufsichtigung der Testung durch Lehrkräfte oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals stellt sicher, dass die Testung sachgerecht und korrekt durchgeführt wird, sodass das Ergebnis des Selbsttests valide ist. Dieses Ziel würde nicht mit der gleichen Sicherheit erreicht, wenn Schülerinnen und Schüler etwa den Test Zuhause durchführen und dann selbst eine entsprechende Erklärung unterzeichneten oder diese durch ihre Erziehungsberechtigten unterzeichnen lassen würden, da sich auf diese Weise keine vergleichbare Gewissheit der flächendeckenden ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen erzielen lässt.

Die Schülerinnen und Schüler haben also weiterhin folgende Möglichkeiten, die Testpflicht zu erfüllen:

- Selbsttestung in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals,
- PCR-Test,
- Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test bei einer Teststelle.

Aufgrund des Feiertags am kommenden Donnerstag (13.05.2021) und des darauffolgenden unterrichtsfreien Tages (14.05.2021) wird die verpflichtende Selbsttestung bei Schülerinnen und Schülern in der kommenden Woche am Montag und Mittwoch durchgeführt.

Auch in der zurückliegenden Woche sind mehrere Schülerinnen und Schüler als Verdachtsfälle bei den Selbsttests ermittelt worden. Die nachfolgenden PCR-Tests haben die Verdachtsfälle bestätigt. Die Teilgruppen der betreffenden Schülerinnen und Schüler wurden in Quarantäne gesetzt. Aktuell gibt es in der Lehrerschaft einen positiven Indexfall.

**Schulleitung**

**07.05.2021**